



Paratus Leaflet



... und einen guten Start in das Jahr 2019!

Kritische Größe (im) Blindflug

Von hehren Zielen
und einem großen
Missverständnis ...

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ende November wurde ich erstmals mit dem Hinweis eines VOB/B-Auftragnehmers auf § 650b BGB 2018 konfrontiert. Auch Kolleginnen und Kollegen berichten von nahezu totaler Zurückhaltung, was die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen zu Planungs- und Bauverträgen betrifft. Gibt es Gründe?

Schwerdtner greift im IBB-Newsletter 3/2018 ein spürbares Streben nach Harmonie und den Wunsch, Ingenieurwissen wieder wertschöpfend, nicht aber in gerichtlichen Prozessen einzusetzen, auf. Er plädiert für eine neue Kultur des Zusammenwirkens.

Leupertz (Editorial Baurecht 11/2018) thematisiert diese Entwicklung ebenfalls. Er aber konstatiert, dass zahlreiche professionelle Auftraggeber und Auftragnehmer vor den Anforderungen des neuen Bauvertragsrechts im Spannungsfeld zwischen Gesetz und VOB/B kapituliert haben. Er pointiert diese Entwicklung als „Blindflug“ mit einer spürbaren Hypothek für die Fälle, in denen dann doch vor Gericht eine Klärung herbeigeführt werden muss.

Ich habe Zweifel, ob den prosperierenden Playern am Bau wirklich bewusst ist, welche Bürde ihnen der DVA auferlegt hat. Die VOB/B wurde ja nicht deswegen nicht geändert, weil sie den gesetzlichen Grundgedanken entspricht. Im Gegenteil: den Reformbedarf hat der DVA ausdrücklich gesehen. Der DVA war sich nur nicht mehrheitsfähig sicher, wie geändert werden soll und hat stattdessen auf Wissenschaft und – sieh an – die Gerichte verwiesen.

Wenn in der Politik ein Konsens nicht gefunden werden kann (oder soll), geht man nach Karlsruhe. Recht widerwillig (Gewaltenteilung!) ist das Bundesverfassungsgericht zum „Aushilfs-Gesetzgeber“ mutiert. Bedeutet das eine Nummer kleiner beim Bauvertrag: wenn es der DVA nicht kann, können wir es gleich lassen?

Die Bauvertragspartner sind in ihrer Herangehensweise frei. Der Bundesgerichtshof betont immer wieder den Vorrang der vertraglichen Absprachen. Fehlen diese oder sind widersprüchlich, dann greift das Gesetz. Mit allen Möglichkeiten für anwaltliches Taktieren. Und mit aller materiellrechtlichen Konsequenz. Denn auch der dadurch belastete Partner hatte aus Sicht des Gerichts seine Chance.

Wer planungssicher fokussiert wertschöpfen möchte, darf keinen Blindflug riskieren. Eine neue Kultur im Miteinander schließt das nicht aus, sondern ermöglicht sie erst.

Ich wünsche Ihnen tolle Weihnachtsfeiertage und einen gelungenen Start ins neue Jahr!

Ihr Frank Meier

TERMINE:

- 31.01.2019** **Paratus Legal - Inhouse**
Wichtige Rechtsprechung in 2018
- 28.02.2019** **Paratus Legal – Inhouse**
gemeinsam mit Dr.-Ing. Martin Federowski
Schnittstelle Baubetrieb/Recht in der Praxis
- April 2019** **Praxisskript Bau + Recht**
Teil 1: Rechtsanwendung – so funktioniert es
Teil 2: Bauvertrag 2018
Teil 3: Architekten-/Ingenieurvertrag 2018

www.paratus-legal.de / www.paratus-consult.de

Datenschutzerklärung

Die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten dient dem Zweck der Information über das Paratus Leaflet. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art 6 Abs. 1 lit f) DSGVO. Die Daten werden auf Paratus Legal-eigenen EDV-Systemen gespeichert, nicht an Dritte weitergegeben und nur für die Zwecke der Information über das Leaflet verarbeitet. Dabei treffen wir entsprechende angemessene technische Maßnahmen, um den Schutz Ihrer Daten zu gewährleisten. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist Herr Rechtsanwalt Frank Meier, Aegidientorplatz 2 A, 30159 Hannover, Tel.: 0511/89850010. E-Mail: meier@paratus-legal.de.



Rechtsanwalt Frank Meier
Aegidientorplatz 2A
30159 Hannover
Telefon 0511 89 85 00 10
Telefax 0511 89 85 00 20
www.paratus-legal.de
hannover@paratus-legal.de